

Der Erblasser kann dem Testamentsvollstrecker, unbeschadet der Vorschrift des §. 1899 Satz 3, die unbeschränkte Ermächtigung zur Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß und die Befugniß ertheilen, wegen der gegen den Nachlaß gerichteten Ansprüche Prozesse mit Wirkung für den Nachlaß zu führen.

§. 1905a. Der Erblasser kann dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses ohne die im §. 1907 bestimmte Verpflichtung übertragen.

Ist dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung nach Abs. 1 übertragen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß ihm die im §. 1905 Abs. 2 bezeichneten Befugnisse ertheilt sind.

oder den Abs. 1 zu fassen:

Der Erblasser kann einem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses auch dann übertragen, wenn dem Vollstrecker die Ausführung anderer letztwilliger Verfügungen des Erblassers oder die Auseinandersetzung unter den Miterben nicht obliegt.

376. (C. 7545 bis 7565.)

§. 1993.
Pflichttheils-
last:
Ueber-
tragung auf
Vermächtnisse,

I. Zu §. 1993 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

Ist der Erbe mit Vermächtnissen oder Auflagen beschwert, so kann er sie wegen der ihn treffenden Pflichttheilslast, wenn nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat, in dem Verhältnisse kürzen, in welchem der nach Abzug der Nachlaßverbindlichkeiten sich ergebende Werth der Erbschaft zu dem Werthe der Vermächtnisse und der Auflagen steht.

und

a) ihr hinzuzufügen:

Verbleibt dem Erben in Folge des Hinzutretens der Pflichttheilslast nur der Werth des ihm gebührenden Pflichttheils, so kann er die Vermächtnisse oder Auflagen in Höhe des ganzen Betrags der Pflichttheilslast kürzen.

b) dem §. 1994 als Abs. 2 hinzuzufügen:

Soweit einer der Erben selbst pflichttheilsberechtigt ist, kann er die Erfüllung des Pflichttheilsanspruchs insoweit verweigern, als das ihm Hinterlassene nach Abzug des ihm gebührenden Pflichttheils zur Erfüllung nicht ausreicht. Für den Ausfall haften die übrigen Erben nach dem Verhältniß ihrer Erbtheile.

2. den Zusatz 1a zu fassen:

Soweit in Folge des Hinzutretens der Pflichttheilslast der eigene Pflichttheil des Erben beeinträchtigt wird, ist dieser berechtigt, die Erfüllung der Vermächtnisse und Auflagen zu verweigern.

3. den §. 1993 dahin zu beschließen:

Ist der Erbe mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, so kann er wegen der ihn treffenden Pflichttheilslast, wenn nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat, das Vermächtniß

oder die Auflage in dem Verhältnisse kürzen, in welchem der Werth des ihm Hinterlassenen zu dem Werthe des Vermächtnisses oder der Auflage steht. Gegenüber einem pflichttheilsberechtigten Vermächtnisnehmer ist die Kürzung nur in dem Maße zulässig, daß dem Vermächtnisnehmer der ihm gebührende Pflichttheil verbleibt.

Der Antragsteller zu 1 erklärte sich mit dem Antrage 2 einverstanden. Die Anträge 1 bis 3 wurden einstimmig angenommen.

Der §. 1993 giebt die Dispositivvorschrift, daß ein Erbe, der mit Vermächtnissen oder Auflagen beschwert ist, die auf seinen Erbtheil fallende Pflichttheilslast nicht allein tragen, sondern befugt sein soll, die Vermächtnisse zu kürzen und zwar in dem Verhältnisse, in welchem der nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten sich ergebende Werth des Erbtheils zu dem Werthe der Vermächtnisse steht.

Nicht berücksichtigt ist im §. 1993 der Fall, daß der Erbe selbst durch das Hinzutreten der Pflichttheilslast in seinem Pflichttheilsrechte beeinträchtigt werden würde. Nach dem Entw. würde der Erbe in diesem Falle, um nicht geschädigt zu werden, gemäß §. 1981 die Erbschaft ausschlagen müssen. Der an seiner Stelle eintretende neue Erbe hätte dann die beiden Pflichttheilsberechtigten zu befriedigen und den noch verbleibenden Rest der Erbschaft unter die Vermächtnisnehmer zu vertheilen. Der Antrag 1 will den eben erwähnten Fall unter das Prinzip des §. 1993 bringen, der Erbe soll die Vermächtnisse kürzen dürfen, soweit sein eigener Pflichttheil durch die Auszahlung geschmälert werden würde.

Der Entw. enthält ferner keine ausdrückliche Vorschrift für den Fall, daß der mit einem Vermächtnisse Bedachte selbst pflichttheilsberechtigt ist. Der Antrag 3 will bestimmen, daß in diesem Falle eine Kürzung des Vermächtnisses insoweit nicht zulässig sein soll, als dadurch der Pflichttheil des Vermächtnisnehmers beeinträchtigt werden würde.

Das Prinzip des §. 1993 wurde von keiner Seite beanstandet. Zu den Zusätzen wurde erwogen:

Die im Antrag 1 vorgeschlagene Regelung erscheine als die natürlichere und werde regelmäßig dem muthmaßlichen Willen des Erblassers entsprechen. Ein gewisses Bedenken gegen den Zusatz des Antrags 1 liege darin, daß derselbe unter Umständen zu Verwicklungen führen könne, insbesondere dann, wenn man den Fall des Antrags 3 mit hereinziehe. Der letztere beruhe auf dem Gedanken, daß der Pflichttheilsberechtigte sich gegen jede Schmälerung seines Rechtes solle wehren können und daß er sich nicht erst einen Abzug gefallen zu lassen brauche, um dann wegen dieses Abzugs den Pflichttheilsanspruch geltend zu machen. Der Gedanke sei an sich zu billigen, die Vorschrift könne aber zu Schwierigkeiten führen, wenn mehrere Erben vorhanden sind. Indessen seien diese Bedenken gegen die Anträge 1 und 3 nicht durchschlagend, da sie nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen in Betracht kommen würden. Besondere Vorschriften für die Fälle zu geben, in welchen eine Kombination der Vorschriften des Antrags 1 und des Antrags 3 eintrete, erscheine nicht nothwendig. Im Verhältnisse zwischen einem pflichttheilsberechtigten Erben und einem pflichttheilsberechtigten Vermächtnisnehmer werde zunächst das Pflichttheilsrecht des Erben vorgehen müssen. Die Berechnung des Pflichttheils werde in der Weise zu erfolgen haben, daß die dem Erbtheil aufgelegten Lasten als nicht vorhanden be-

handelt würden, dieß gelte aber nicht für die dem Erben obliegende Pflichttheilslast.

Beschränkung
durch
Pflichttheils-
recht des
Erben.

Der Zusatz zu §. 1994 im Antrag 1b beruht auf demselben Gedanken wie der Zusatz zu §. 1993.

§. 1994.
Haftung des
Vertrags-
erben.

II. Der §. 1994, welcher die Haftung mehrerer Erben regelt, wurde nicht beanstandet. Es war folgender Zusatz vorgeschlagen:

Ein Vertragserbe haftet im Verhältnisse zu anderen Erben erst hinter diesen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Antragsteller bemerkte: Wenn der Erblasser hinsichtlich eines Theiles seines Nachlasses einen Erbvertrag geschlossen habe, z. B. mit seiner Frau, und nun über den Rest in einer Weise verfüge, daß das Pflichttheilsrecht der Kinder verletzt werde, so seien zwar die Pflichttheilsberechtigten befugt, ihren Pflichttheilsanspruch auch gegen den Vertragserben geltend zu machen, aber es entspreche der Billigkeit und dem muthmaßlichen Willen des Erblassers, daß im Verhältnisse der Erben unter einander der Vertragserbe erst hinter den anderen Erben zur Deckung des Pflichttheils beizutragen habe.

Ein Theil der ablehnenden Mehrheit erkannte den vorgeschlagenen Satz als richtig an, glaubte aber, daß sich derselbe schon aus allgemeinen Grundsätzen ableiten lasse und daß jedenfalls mit Rücksicht auf die Seltenheit der Fälle kein Bedürfnis bestehe, eine ausdrückliche Entscheidung im Gesetze zu geben. Von anderer Seite wurde die Vorschrift als unrichtig bekämpft: Wenn der Erblasser vertragsmäßig einen Erben bestelle, so solle damit kein unter allen Umständen unentziehbares Recht auf den Erbtheil begründet werden, vielmehr müßten immer die Rechte der Pflichttheilsberechtigten dabei vorbehalten sein. Das liege auf der Hand, wenn der Vertragserbe auf den ganzen Nachlaß eingesetzt sei. Aber auch, wenn sich das Recht des Vertragserben nur auf einen Theil der Erbschaft erstrecke, müsse immer der Vorbehalt hinsichtlich des Pflichttheils gelten. Jedenfalls entspreche diese Auffassung in einer sehr großen Zahl von Fällen dem muthmaßlichen Willen der Betheiligten. Man werde deshalb den Antrag, als mitunter zu verkehrten Ergebnissen führend, abzulehnen haben.

§. 1995.
Verhältnis
mehrerer
Erben:
Ausschließung
des
Pflichttheils-
berechtigten.

III. Die Komm. trat in die Verathung der die Haftung der Erben im Verhältnisse zu einander regelnden §§. 1995 bis 1998 ein. Zu §. 1995 war beantragt:

1. den Eingang zu fassen:

Ist in Folge der Ausschließung des Pflichttheilsberechtigten von der Erbfolge ein Anderer als gesetzlicher Erbe eingetreten oder hat sich in Folge einer solchen Ausschließung der gesetzliche Erbtheil eines Anderen vergrößert zc. wie im Entw.

2. die §§. 1995, 1996 dahin zu beschließen:

§. 1995. Wer an Stelle des Pflichttheilsberechtigten Erbe wird, hat im Verhältnisse zu den Miterben die Pflichttheilslast und, wenn der Pflichttheilsberechtigte mit einem Vermächtnisse bedacht ist, das Vermächtniß in Höhe des erlangten Vortheils zu tragen.

§. 1996. Schlägt der mit einem Vermächtnisse bedachte Pflichttheilsberechtignte das Vermächtniß nach §. 1980 aus, so ist die Pflichttheilslast im Verhältnisse der Erben zu einander oder zu Vermächtnißnehmern zunächst von demjenigen, welchem die Ausschlagung zu Statten kommt, in Höhe des erlangten Vortheils zu tragen.

§. 1996a. Ist eine von dem Pflichttheilsberechtignten ausgeschlagene Erbschaft oder ein von ihm ausgeschlagenes Vermächtniß mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, so ist derjenige, welchem die Ausschlagung zu Statten kommt, zur Erfüllung des Vermächtnisses oder der Auflage nur in Höhe desjenigen verpflichtet, was nach Abzug der von ihm zu tragenden Pflichttheilslast übrig bleibt.

Gegen das Prinzip des §. 1995 erhob sich kein Widerspruch.

Der Antrag 1 bezweckt keine sachliche Aenderung, sondern nur eine Verdeutlichung des Entw., dessen Wortlaut nach der Annahme des Antragstellers weder diejenigen Fälle zu decken scheine, in welchen die Ausschließung des Pflichttheilsberechtignten nicht den Eintritt eines neuen Erben, sondern nur die Vergrößerung der Erbportion eines schon Verufenen, noch diejenigen Fälle, in welchen die Ausschließung nicht nur den Eintritt eines neuen gesetzlichen Erben, sondern zugleich die Vergrößerung des gesetzlichen Erbtheils des überlebenden Gatten zur Folge hat. Die Komm. billigte den Eingang des §. 1995 nach dem Antrag 1.

Der Antrag 2 enthält eine Erweiterung des Entw. Hierzu wurde bemerkt: Im Entw. sei nur für den Fall Vorsorge getroffen, daß ein Anderer an Stelle des Pflichttheilsberechtignten als gesetzlicher Erbe eingetreten sei; die Vorschrift sei aber auch auf den Fall auszudehnen, wenn an Stelle des Pflichttheilsberechtignten ein Anderer auf Grund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers Erbe geworden sei. Der innere Grund sei der gleiche: wer den Vortheil habe, müsse auch die auf dem Erbtheile ruhenden Lasten tragen. Wenn der Erblasser bestimme: Von meinen Söhnen sollen A, B und C Erben werden, D soll enterbt sein, so trete die Regel des §. 1995 ein; wenn er aber bestimme: Den Erbtheil des D sollen seine Kinder als Erben erhalten, so solle der §. 1995 nicht gelten. Eine derartige Unterscheidung sei innerlich nicht gerechtfertigt. Allerdings habe der §. 1995 nur den Charakter einer Dispositivvorschrift. Aber es werde das möglicherweise verkannt und durch ein *argumentum a contrario* der Schluß gezogen werden, daß, wo es sich nicht um einen gesetzlichen Erben handelt, das Gegentheil von §. 1995 gelten solle.

Von anderer Seite wurde ausgeführt: Die vorgeschlagene Erweiterung des §. 1995 sei unnötig. Das Gesetz habe nur für den Fall Vorsorge zu treffen, daß die gesetzliche Erbfolge eintrete. Bei letztwilligen Verfügungen könne der Erblasser selbst die notwendigen Anordnungen treffen. Außerdem gehe der Antrag nach seiner Fassung zu weit. Der Ausdruck: „Wer an Stelle des Pflichttheilsberechtignten Erbe wird“, passe nicht bei der gesetzlichen Erbfolge. Wolle man eine Vorschrift geben, so müsse dieselbe als Auslegungsregel gekennzeichnet und an engere Voraussetzungen geknüpft werden. Insbesondere

gehe es zu weit, wenn man, wie angedeutet sei, die Voraussetzung so fassen würde, daß Jeder, der vom Erblasser deshalb etwas bekomme, weil der Erblasser einen Anderen ausschließe, nach Maßgabe des §. 1995 die Pflichttheilslast zu tragen habe. Man werde auch den Fall des Vermächtnisses auszuschließen haben und, wenn man eine Vorschrift geben wolle, etwa als Satz 3 dem §. 1994 folgende Bestimmung hinzuzufügen haben:

Hat der Erblasser den Erbtheil des Pflichttheilsberechtigten einem Anderen zugewendet, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Pflichttheilslast von diesem getragen werden soll.

Die Komm. war der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, um Mißverständnisse auszuschließen, den im Antrage 2 berührten Fall im Gesetze zu regeln. Es bestehe allerdings eine gewisse Schwierigkeit, die Voraussetzungen richtig zu fassen. Der vorstehend mitgetheilte Vorschlag, dem §. 1994 einen Zusatz zu geben, der insoweit dem Antrage 2 vorzuziehen sei, treffe aber im Wesentlichen das Richtige.

Dementsprechend wurde der erwähnte Zusatz angenommen.

§. 1996.
Ausschlagung
eines
Vermächtnisses.
Kürzung der
Belastungen.

IV. Zu §. 1996 lagen die unter III mitgetheilten §§. 1996, 1996a des Antrags 2 vor.

Gegen das Prinzip des §. 1996 erhob sich kein Widerspruch. Der erwähnte Antrag hat im Wesentlichen nur redactionelle Bedeutung. Im Abs. 1 erstreckt der Entw. die Vorschrift auch auf das Verhältniß mehrerer Vermächtnisnehmer unter einander. Im Antrag ist dieser Passus fortgelassen, weil ein bezüglicher Fall kaum denkbar sei. Hierzu wurde von einer Seite bemerkt: Die Vorschrift würde in folgendem Beispiele zur Anwendung kommen: der Erblasser A hat einen einzigen kinderlosen Sohn B, sonst keinen näheren Verwandten. Er enterbt den B, setzt den extraneus C mit der Verpflichtung zu seinem Erben ein, $\frac{3}{4}$ des Nachlasses als Vermächtniß an den D herauszugeben. Dem D legt er die Verpflichtung auf, $\frac{1}{2}$ des Nachlasses als Untervermächtniß an den E herauszugeben und diesen wiederum belastet er mit der Verpflichtung, $\frac{1}{4}$ als Vermächtniß an den enterbten B zu geben. B schlägt unter Geltendmachung seines Pflichttheils das Vermächtniß aus und entlastet damit den E. In Höhe des dadurch erlangten Vortheils ist der E dem D gegenüber obligatorisch verpflichtet, die Pflichttheilslast mit der Wirkung zu tragen, daß D, wenn ihm auf Grund des §. 1993 von C ein Abzug gemacht wird, seinen Regreß an E nehmen kann. Der Pflichttheil des B beträgt die Hälfte des Nachlasses; der Erbe C kann verlangen, daß diese Hälfte zwischen ihm und dem D nach dem Verhältnisse von 1 : 3 vertheilt werde, also

$$B \frac{1}{2} \text{ Pflichttheil} \dots\dots\dots = \frac{4}{8}$$

$$C \frac{1}{4} \text{ Erbtheil} - \frac{1}{2} \text{ Pflichttheil} + \frac{3}{8} \text{ von D} - \frac{3}{4} \text{ an D} = \frac{1}{8}$$

$$D \frac{3}{4} - \frac{3}{8} \text{ an C} \dots\dots\dots = \frac{3}{8}$$

D aber kann einerseits verlangen, daß von den $\frac{3}{8}$, welche er an C (zur Begleichung des Pflichttheilsanspruchs, also indirekt an B) herauszugeben hat, der E $\frac{2}{8}$ — Betrag des ausgeschlagenen Vermächtnisses — trage, also

$$B \frac{4}{8} \text{ wie oben} \dots\dots\dots = \frac{4}{8}$$

$$C \frac{1}{8} \text{ wie oben} \dots\dots\dots = \frac{1}{8}$$

D $\frac{3}{8}$ wie oben + $\frac{2}{8}$ von E — $\frac{4}{8}$ an E = $\frac{1}{8}$

E $\frac{4}{8}$ — $\frac{2}{8}$ an D = $\frac{2}{8}$

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß es vielleicht irreführend sei, wenn man den Fall der Vermächtnisnehmer nicht erwähne. Es handele sich wesentlich um eine Redaktionsfrage. Vielleicht könne man sagen „im Verhältnisse der übrigen Beteiligten zu einander“, um die Spezialisierung zu vermeiden.

Die Komm. billigte sachlich den §. 1996 und überließ die Entscheidung der vorstehend berührten Frage der Red.Komm.

V. Die §§. 1997, 1998 wurden nicht beanstandet. Der Red.Komm. wurde ^{§§. 1997, 1998.} die Prüfung der Frage überlassen, ob der §. 1997 als selbstverständlich gestrichen ^{Anordnungen des Erblassers.} werden könne.

VI. Zu §. 1999 war beantragt, ^{§. 1999.} den Abs. 1 und 2 unter Streichung des Abs. 3 folgende Fassung zu ^{Verjährung b. Anspruchs.} geben:

Der Pflichtteilsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Erbfall und der ihn beeinträchtigenden Verfügung oder Schenkung Kenntniß erlangt hat, jedenfalls aber in dreißig Jahren von dem Erbfall an.

und die Vorschrift an den Schluß des Titels zu stellen.

Der Antrag hat nur redaktionelle Bedeutung.

Es wurde angeregt, die Verjährungsfrist auf zwei Jahre herabzusetzen. Der Vorschlag fand keinen Anklang; ein Antrag wurde nicht gestellt.

Von einer Seite wurde noch bemerkt: Die Ausführung der Mot. V S. 427, 428 über die Tragweite und die Anwendung des §. 167 stehe mit der Fassung des §. 167 in Widerspruch. Nach der Fassung des §. 167 könne nicht zweifelhaft sein, daß der §. 167 auch für die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs gelte, wie dies Mot. I S. 323 ausdrücklich dargelegt sei. Die Ausführung der Mot. S. 427, 428 entspreche einem früheren Stadium der Berathung; die spätere Aenderung des §. 167 (Prot. der 1. Les. S. 11682, 11683) sei nicht berücksichtigt.

Die Komm. billigte sachlich den §. 1999 und überwies den obigen Antrag der Red.Komm.

VII. Die Komm. ging zur Berathung der von der Entziehung des Pflichttheils handelnden §§. 2000 bis 2008 über.

^{§. 2000.}
Entziehung
des
Pflichttheils:
Berechtigung
des
Erlässers

Zu §. 2000 war beantragt:

1. den Satz 1 zu fassen:

Der Erblasser kann dem Pflichtteilsberechtigten den Pflichttheil in den Fällen der §§. ganz oder zu einem Theile entziehen. Soweit der Erblasser zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt ist, kann er auch Beschränkungen oder Beschränkungen für den Pflichttheil anordnen.

und den Satz 2 zu §. 2007 zu versehen;

2. den Satz 2 des §. 2000 zu streichen.

Der Satz 1 wurde sachlich nicht beanstandet; der Antrag 1 hat nur redaktionelle Bedeutung.

Für die Streichung des Satzes 2 wurden folgende Gründe geltend gemacht:

An sich gelte die Regel, daß es bei letztwilligen Verfügungen auf den Thatbestand zur Zeit des Erbfalls ankomme. Der Satz 2 stelle eine nicht gerechtfertigte Ausnahme von dieser Regel auf. Wenn die Streichung beantragt werde, so sei damit nicht beabsichtigt, eine bedingte Enterbung in der Weise einzuführen, daß der Erblasser auf ein zukünftiges Ereigniß abstelle. Thatsächlich komme dergleichen im Leben nicht vor und der Gesetzgeber brauche deshalb auf diese Möglichkeit keine Rücksicht zu nehmen. Gedacht sei bei dem Streichungsantrage vielmehr an die Schwierigkeiten des Beweises, welche sich im Rechtsstreit über die Gültigkeit der Enterbung ergeben könnten. Es sei nicht gebräuchlich und könne auch dem Erblasser nicht zugemuthet werden, im Testamente zur Rechtfertigung der Enterbung ganz spezielle Angaben zu machen, insbesondere nicht, den Zeitpunkt einer einzelnen Mißhandlung, einer ehebrecherischen Handlung u. anzuführen. Meistens liege die Sache so, daß ein länger andauerndes Verhältniß den Grund zur Enterbung abgebe. Der Erblasser werde sich hiernach z. B. so ausdrücken: Ich enterbe meinen Sohn A, weil er mich mißhandelt hat, weil er mit seiner Stiefmutter Ehebruch getrieben hat u. Wenn dann später der Beweis erfordert werde, nicht nur, daß die als Grund angegebene Thatsache richtig, sondern auch, daß sie bereits vor der Errichtung des Testaments vorgekommen sei, so könnten große Schwierigkeiten entstehen. Man werde vielleicht mit Sicherheit feststellen können, daß Mißhandlungen vorgekommen, nicht aber, daß sie gerade zu einer bestimmten Zeit vorgekommen seien. Auch in ethischer Hinsicht könne die Vorschrift zu sehr bedenklichen Konsequenzen führen. Der Erblasser enterbe z. B. seinen Sohn A, weil ihm bekannt geworden sei, daß derselbe mit seiner Stiefmutter Ehebruch treibe. Nach der Enterbung, aber vor dem Erballe werde der Sohn A beim Ehebruch ertappt. Es würde nun durchaus anstößig sein, wenn die Enterbung deshalb für ungültig erklärt werden müßte, weil zwar die leterwähnte Thatsache, nicht aber ein Fall des Ehebruchs vor der Zeit der Errichtung des Testaments bewiesen werden könne.

Von einer Seite wurde bemerkt: Es müsse zulässig sein, daß Eltern ein Kind, von dem sie wüßten, daß es sich einem lasterhaften Leben ergeben habe, und bei dem sie voraussähen, daß es noch tiefer sinken und sich verbrecherischer Handlungen schuldig machen werde, unter Angabe dieser Sachlage und unter der Voraussetzung, daß es wirklich zu einem Verbrechen kommen werde, enterbten.

Die Streichung des Satzes 2 wurde von mehreren Seiten bekämpft: Es möge in einer Anzahl von Fällen wünschenswerth sein, bei der Beurtheilung eines Enterbungsgrundes auch solche Thatsachen zu berücksichtigen, welche in die Zeit nach der Errichtung des Testaments fielen. Aber es werde das auch durch den Satz 2 nicht ausgeschlossen. Wenn z. B. der Erblasser seinen Sohn A wegen Ehebruchs mit seiner Stiefmutter enterbt habe und der Sohn A kurz nach der Errichtung des Testaments beim Ehebruch ertappt sei, so werde der Richter auf

Grund der freien Beweiswürdigung in der Lage sein, den Schluß zu ziehen, daß das ehrebrecherische Verhältniß auch bereits früher bestanden habe. Insofern liege also kein dringendes Bedürfniß vor, den Satz 2 zu streichen. Andererseits ermögliche die Streichung zweifellos eine Enterbung in futurum. Das letztere müsse aber als durchaus unzulässig bezeichnet werden. Der Erblasser solle selbst untersuchen und selbst entscheiden, ob ein bestimmter Grund zur Enterbung vorliege. Auf allgemeine Voraussetzungen des Erblassers, die bei einer feindseligen Stimmung gegen einen der Erben sehr leicht entständen, dürfe es nicht ankommen.

Es wurde darauf hingewiesen, daß die Entscheidung über den Antrag bis zu einem gewissen Grade davon abhängig sei, welche Gestalt man dem §. 2001 gebe. Die Komm. beschloß darauf, die Abstimmung über den Antrag erst nach der Durchberathung des §. 2001 stattfinden zu lassen.

VIII. Zu §. 2001 lagen folgende Anträge vor:

§. 2001.
gegenüber
einem
Abkömmlinge.

1. a) die Nr. 3 und 4 dahin zusammenzufassen:

wenn der Abkömmling den Erblasser oder dessen Ehegatten wider besseres Wissen durch Anzeige bei einer Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt oder in einer wegen einer solchen That gegen sie eingeleiteten Untersuchung als Zeuge oder als Sachverständiger in der Absicht, ihnen zu schaden, einen Meineid geleistet hat.

b) als Nr. 8 hinzuzufügen:

wenn der Abkömmling eine gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßende Lebensweise gewerbmäßig führt;

2. die Vorschrift zu fassen:

Ein Abkömmling kann enterbt werden, wenn er durch eine schwere Verfehlung gegen den Erblasser oder gegen nahe Angehörige desselben oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung seines Verhältnisses zu dem Erblasser verschuldet hat, daß dieser das Verhältniß als für immer aufgehoben behandeln darf.

eventuell, falls dieser Antrag abgelehnt werden sollte,

a) in der Nr. 2 statt „körperliche“ zu sagen „grobe“;

b) die Nr. 3 durch folgende Nummer zu ersetzen:

3. wenn der Abkömmling gegen den Erblasser oder gegen dessen Ehegatten ein schweres Verbrechen oder ein schweres vorsätzliches Vergehen begangen hat;

c) folgende Nummer einzuschalten:

4. wenn der Abkömmling wider besseres Wissen die Entmündigung des Erblassers beantragt hat;

d) an Stelle der Nr. 7 folgende Nummer aufzunehmen:

7. wenn der Abkömmling versucht hat, den Erblasser an der Errichtung oder der Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen widerrechtlich zu hindern oder ihn durch arglistige Täuschung oder durch Drohung zur Errichtung oder zur Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen zu bestimmen;

- e) in den §. 2008 folgende Vorschrift als Abs. 2 aufzunehmen:

Die Enterbung wegen eines schweren Verbrechens oder Vergehens nach §. 2001 Nr. 3 ist nur begründet, wenn der Pflichttheilsberechtigte wegen des Verbrechens oder des Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnißstrafe von mindestens sechs Monaten verurtheilt ist oder verurtheilt wird. Wird wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so ist die für das Verbrechen oder das Vergehen verwirkte Einzelstrafe maßgebend.

3. im Anschluß an den primären Antrag 2 zu beschließen:

Der Erblasser kann den Pflichttheil einem Abkömmling entziehen, wenn dieser sich einer schweren Verletzung der ihm gegen den Erblasser obliegenden Pflichten schuldig gemacht hat. Als schwere Verletzung der dem Erblasser gegenüber bestehenden Pflichten gelten insbesondere die Begehung eines schweren Verbrechens gegen den Erblasser, dessen Ehegatten oder dessen Abkömmling sowie die (dauernde oder wiederholte) böswillige Nichterfüllung der dem Abkömmlinge dem Erblasser gegenüber obliegenden Unterhaltspflicht.

eventuell den im Antrage 2 vorgeschlagenen Abs. 2 des §. 2008 nicht aufzunehmen;

4. im prinzipialen Antrage 2 den Schluß des §. 2001 zu fassen:

eine so tiefe Zerrüttung seines Verhältnisses zu dem Erblasser verschuldet, daß das Verhältniß als für immer aufgehoben angesehen werden muß.

Allgemeiner
Standpunkt.

A. Man erörterte zunächst die Frage, ob an Stelle der einzelnen im §. 2001 aufgezählten Enterbungsgründe ein allgemeines Prinzip aufgestellt werden solle, wie dies in den Anträgen 2, 3 und 4 vorgeschlagen ist.

Zu Gunsten der letzteren Regelung wurde geltend gemacht: Die Einzelaufführung der Enterbungsgründe im §. 2001 lasse sich nur historisch erklären. Die Spezialisierung rühre von Justinian her und sei aus dem röm. Rechte in das geltende Recht übernommen worden. Zu beachten sei aber hierbei, daß ältere Schriftsteller die Vorschriften der Novelle 115 so aufgefaßt hätten, daß eine analoge Anwendung derselben in ähnlich liegenden Fällen nicht ausgeschlossen sei, die letztere Auffassung sei in einem Theile des geltenden Rechtes, insbesondere im bayer. Landrecht und im württemberg. Rechte, gesetzlich zur Anerkennung gelangt. Die Einzelaufführung der Fälle, in welchen die Enterbung von Kindern zulässig sein soll, sei nicht haltbar. Das Verzeichniß mache einen durchaus willkürlichen Eindruck. Es sei nicht abzusehen, warum nicht auch in anderen Fällen, in denen die sittliche Verfehlung eine gleich schwere sei, die Enterbung statthaft sein solle, wie denn auch eine Erweiterung der Vorschriften des §. 2001 im Einzelnen von mehreren Seiten vorgeschlagen sei. Dem Volke werde es unverständlich bleiben, warum die Enterbung einzig und allein in den im §. 2001 aufgezählten Fällen möglich sein solle. Den Vorschriften liege der allgemeine Gedanke zu Grunde, daß ein Kind, welches das innige sittliche Verhältniß, das zwischen ihm und seinen Eltern kraft der Natur besteht, durch eigene

Schuld zerstört habe, auch keinen Anspruch mehr darauf habe, beim Tode der Eltern aus deren Nachlaß irgendwie bedacht zu werden, daß den Eltern vielmehr freistehen müsse, ein solches Kind vollständig zu enterben. Diesem Gedanken könne man nicht durch die Aufzählung einer Anzahl einzelner Enterbungsgründe gerecht werden, deren Anwendung und Beweisbarkeit vielfach vom Zufall abhängen werde. Man werde vielfach besser thun, eine allgemeine Regel aufzustellen und die Entscheidung auf Grund dieser Regel in das richterliche Ermessen zu verstellen. Eine Analogie bildeten die Vorschriften des Entw. II über den Widerruf von Schenkungen und über die Ehescheidung. In beiden Fällen habe man es für unbedenklich erachtet, eine allgemeine Regel aufzustellen. Es sei nicht abzusehen, weshalb eine solche bei der Enterbung unzulässig sein sollte. Besonders auffällig erscheine es, wenn der Gesetzgeber hinsichtlich der Enterbung der Kinder spezielle Gründe anführe, während im §. 2005 hinsichtlich der Enterbung des Ehegatten auf die allgemeinen Vorschriften über die Ehescheidung verwiesen werde. Eine mißbräuchliche Anwendung der vorgeschlagenen allgemeinen Vorschrift sei nicht zu befürchten. Man dürfe vertrauen, daß die Gerichte mit großer Vorsicht urtheilen und leichtfertige oder unüberlegte Verfügungen des Erblassers nicht sanktioniren würden. Ins Gewicht falle insbesondere, daß aus denjenigen Landestheilen, in welchen bereits jetzt eine freiere Beurtheilung möglich sei, Wünsche auf Abänderung des bisherigen Rechtszustandes nicht laut geworden seien. Die Regelung des Entw. biete allerdings den einen Vortheil, daß im Prozeß ein einfacherer Thatbestand zur Entscheidung stehe. Aber dieser Vortheil reiche nicht hin, um die gegen den Entw. sprechenden Bedenken in den Hintergrund treten zu lassen.

Im Einzelnen bemerkte der Antragsteller zu 2: Die im Antrage 2 gegebene Fassung schließe sich an die Vorschriften über die Ehescheidung an. Doch werde auf diese Fassung kein entscheidendes Gewicht gelegt, eventuell könne man unbedenklich den Antrag 3 annehmen.

Der Antragsteller zu 3 war davon ausgegangen, daß die Analogie des ehelichen Verhältnisses im Einzelnen nicht zutrefte. Man werde besser thun, im Allgemeinen auf eine schwere Verletzung der dem Kinde gegen die Eltern obliegenden Pflichten hinzuweisen und daneben einige Hauptfälle hervorzuheben, welche dem Richter einen Anhalt für die Beurtheilung anderer Thatbestände geben könnten. Als solche Hauptfälle seien im Antrage 3 einerseits die Begehung eines schweren Verbrechens gegen den Erblasser oder seine nächsten Angehörigen, andererseits die böswillige Verletzung der dem Kinde dem Erblasser gegenüber obliegenden Unterhaltspflicht genannt; daraus sei zu entnehmen, daß es sich einmal um Verfehlungen gegen die speziellen aus dem Familienverhältniß entspringenden Pflichten handele, daß sodann aber auch andere allgemeine Verschuldungsgründe in Betracht kommen könnten, soweit sie sich gegen den Erblasser richteten.

Dem Antrage 4 endlich lag der Gedanke zu Grunde, daß für die Enterbung ganz allgemein ein Verhalten des Kindes genügen müsse, das eine vollständige und dauernde Zerrüttung des Verhältnisses zwischen dem Erblasser und dem Kinde herbeigeführt habe. Eine spezielle Anführung des Enterbungsgrundes sollte nach der Absicht des Antragstellers nicht verlangt werden, viel-

mehr der Satz 2 des §. 2000 und der §. 2007 gestrichen werden. Bestimmend war für den Antragsteller insoweit die praktische Erwägung, daß gerade die spezielle Anführung des Enterbungsgrundes im Testamente zur Erbitterung Anlaß geben und zu Prozessen führen werde. Der ausgeschlossene Erbe werde sich vielfach bescheiden und auf die Erbschaft verzichten, wenn er einfach ohne Angabe von Gründen enterbt sei. Wenn ihm aber im Testament ein bestimmter Vorwurf gemacht sei, so werde er sich gedrängt fühlen, diesen Vorwurf zurückzuweisen und zu entkräften. Darin liege gerade der Vortheil der allgemeinen Fassung des §. 2001, daß die speziellen Vorkommnisse nicht in die Oeffentlichkeit gebracht zu werden brauchten. Lasse sich dieser Vortheil nicht erreichen, so sei es richtiger, den Antrag 2 preiszugeben und am Entw. festzuhalten.

Die Mehrheit der Komm. nahm einen ablehnenden Standpunkt ein. Die Regelung des Entw. sei nicht einwandfrei und könne unter Umständen zu Unzuträglichkeiten führen. An sich werde man in Folge dessen den Anträgen Sympathie entgegen zu bringen geneigt sein. Aber die vorgeschlagenen Lösungen seien nicht befriedigend. Die allgemeine Fassung, welche man an die Stelle der Einzelgründe des Entw. setzen wolle, sei unbestimmt und räume dem Richter einen zu weit gehenden Spielraum ein. Vollends wenn man dem Gedanken des Antragstellers zu 4 folgen und eine Enterbung ohne Angabe irgendeines Grundes für zulässig erklären würde, wäre die Entscheidung ganz ins Ungewisse gestellt. Die Enterbung werde dann nicht mehr vom Erblasser, sondern vom Erben und vom Richter abhängig sein. Die Unbestimmtheit der Fassung müsse nothwendig zu vielen, nach Lage der Verhältnisse besonders anstößigen und unerwünschten Streitigkeiten und Prozessen führen.

Die Analogie der Schenkung sei nicht durchschlagend. Denn dort handele es sich um verhältnißmäßig seltene und nicht allzu wichtige Fälle, die Vorschriften über die Enterbung hätten aber eine große Bedeutung und Tragweite. Zu beachten sei, daß auch an anderen Stellen (vergl. §§. 1506, 1516 des Entw. II) auf die Vorschriften über die Pflichttheilsentziehung Bezug genommen sei. — Die Analogie der Ehescheidung könne nicht als zutreffend anerkannt werden. Bei der Ehe handele es sich um ein Verhältniß, das thatächlich gelöst werden könne und, wenn die Lebensgemeinschaft für den einen Theil unerträglich sein würde, auf dessen Antrag auch gelöst werden müsse. Der Begriff und das Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft seien auch hinreichend bestimmt, so daß man erwarten dürfe, der Richter werde im einzelnen Falle richtig entscheiden, ob das Verhalten des einen Theiles eine Ehescheidung rechtfertige. Das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern sei dagegen ein durch die Natur begründetes und könne vollständig überhaupt nicht beseitigt werden. Das Recht erkenne das auch insoweit an, als es die Unterhaltspflicht unabhängig vom Willen der Beteiligten ordne und ferner dem Kinde den Namen seiner Eltern derart belege, daß die Eltern hierin nichts zu ändern vermöchten. Aber auch wenn man von letzterem absehen wolle, so lasse sich doch der Thatbestand, auf Grund dessen eine Aufhebung des Kindesverhältnisses und eine Entziehung des ganzen Erbtheils gerechtfertigt sein würde, nicht in der allgemeinen Weise begrenzen, wie dies in den Anträgen vorgeschlagen sei. Es handele sich eben nicht wie bei der Ehe um ein einheitliches stets gleiches Verhältniß, sondern es könne die Gestaltung

der Dinge eine außerordentlich verschiedene sein. Man dürfe die Enterbung nicht nur vom Standpunkte der Eltern aus betrachten. Das Kind habe ein vom Gesetz anerkanntes Recht auf den Pflichttheil. Eine Entziehung des Pflichttheils werde thatsächlich als eine Art Strafe angesehen. Der Gesetzgeber müsse deshalb nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Entscheidung nicht vom Zufall und von Willkürlichkeiten abhängig gemacht werde. Man dürfe nicht übersehen, daß bei einer Zerrüttung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern nicht selten die Schuld auf beiden Seiten liege. Psychologisch liege es nahe, daß dann jeder Theil die Schuld auf den anderen abzuwälzen suche: es sei eine überaus mißliche Aufgabe für den Richter, bei einer solchen Sachlage eine wirklich richtige und gerechte Entscheidung zu finden. Auch aus diesem Grunde sei es besser, die Enterbung von ganz bestimmten beweisbaren Thatfachen abhängig zu machen. Endlich sei dem Umstand erhebliche Bedeutung beizulegen, daß der weitaus größte Theil des geltenden Rechtes mit dem Entw. übereinstimme und daß sich Mißstände, soviel bekannt, bei dieser Regelung nicht herausgestellt hätten. Unter diesen Umständen erscheine es richtiger, an der Eingeleitete Ausführung der Enterbungsgründe im §. 2001 festzuhalten.

Dementsprechend wurden zunächst in eventueller Abstimmung die Anträge 3 und 4 abgelehnt und wurde alsdann endgültig beschlossen, in die Eingeleitete berathung des §. 2001 einzutreten.

B. Die Nr. 1 des §. 2001 wurde nicht beanstandet.

C. In der Nr. 2 will der Antrag 2a statt „körperliche“ sagen „grobe“. Entziehung:
wegen
Mißhandlung.

Zur Begründung wurde bemerkt: Es gehe zu weit, wenn jede thätliche Mißhandlung der Eltern seitens des Kindes einen Enterbungsgrund bilden solle. In großen Theilen des Volkes, insbesondere in den unteren Ständen, werde einer geringfügigen Mißhandlung keine große Bedeutung beigelegt. Man werde vielmehr eine „grobe“ körperliche Mißhandlung erfordern müssen. Zu beachten sei, daß die Vorschriften des §. 2001 auch für die Beseitigung des Rechtes eines Vertragserben maßgebend sein sollten (vergl. §. 1953a der Vorl. Zus.¹⁾), wenn ein Dritter als Vertragserbe eingesetzt sei; in dem letzteren Falle könne die weite Fassung der Nr. 2 zu großen Härten führen.

Von anderen Seiten wurde empfohlen, am Entw. festzuhalten. Eine körperliche Mißhandlung der Eltern seitens des Kindes müsse immer als eine

¹⁾ Der §. 1953a lautet:

Eine Verfügung von Todeswegen, welche der Erblasser nach Schließung des Erbauseinandersetzungsvertrags errichtet, ist unwirksam, soweit sie das Recht des Vertragserben beeinträchtigt.

Ist durch den Erbvertrag ein Dritter als Erbe eingesetzt, so kann der Erblasser nach dem Tode des anderen Vertragsschließenden Verfügungen von Todeswegen treffen, durch welche das Recht des Vertragserben beeinträchtigt wird, wenn sich der Vertragserbe einer Verfehlung schuldig gemacht hat, welche den Erblasser zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt oder, falls der Vertragserbe nicht zu den Pflichttheilsberechtigten gehört, zur Entziehung des Pflichttheils berechtigen würde, wenn der Vertragserbe ein Abkömmling des Erblassers wäre. Die Vorschriften der §§. 2007, 2008 finden entsprechende Anwendung.

schwere sittliche Verfehlung behandelt werden. Wenn hier und da eine laxere Auffassung im Volke herrschend sei, so dürfe der Gesetzgeber derselben keinen Vorschub leisten.

Die Komm. beschloß mit 8 gegen 7 Stimmen, in der Nr. 2 das Wort „grobe“ einzuschalten.

wegen falscher
Anzeige und
unwahren
Zeugnisses.

D. Die Nr. 3 und 4 wollen die Anträge 1 und 2 zusammenfassen. Die Erörterung ergab zunächst, daß der Antragsteller zu 2 eine sachliche Aenderung der Nr. 4 nur insoweit beabsichtigte, als jeder zum Nachtheile des Erblassers oder dessen Ehegatten seitens des Kindes geschworene Meineid, nicht nur der in einer Strassache oder Disziplinarsache geschworene, einen Enterbungsgrund abgeben sollte. Es wurden aber Zweifel laut, ob dieser Gedanke in der Fassung des Antrags 2 genügend zum Ausdruck gelange.

Die Komm. beschloß, nachdem auch der Antragsteller zu 1 insoweit sein Einverständniß erklärt hatte, in der Nr. 4 die Worte „in einer Strassache oder Disziplinarsache“ zu streichen und im Uebrigen die Nr. 4 des Entw. sachlich zu billigen.

Nach der Nr. 3 des Entw. soll es einen Enterbungsgrund bilden, wenn das Kind den Erblasser oder dessen Ehegatten durch Anzeige bei einer Behörde wider besseres Wissen der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt hat. Der Antrag 1 weicht hiervon sachlich nicht ab. Der Antrag 2b will statt der Nr. 3 als allgemeinen Enterbungsgrund aufstellen, wenn der Abkömmling gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten ein schweres Verbrechen oder ein schweres vorsätzliches Vergehen begangen hat (preuß. A.L.R. II, 2 §. 406, 407; Bähr, Gegenentw. §. 1779 Nr. 1). — Ein schweres Verbrechen oder Vergehen soll nach einer besonders hinzuzufügenden Vorschrift dann angenommen werden, wenn der Pflichttheilsberechtigte wegen des Verbrechens oder des Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnißstrafe von mindestens sechs Wochen verurtheilt ist. — Die letztere Vorschrift wurde von mehreren Seiten als unrichtig bezeichnet und darauf vom Antragsteller zurückgezogen. Von einer anderen Seite wurde vorgeschlagen, das schwere Verbrechen oder Vergehen etwa so zu definiren, daß die im St.G.B. dafür ausgeworfene Höhe der Strafe maßgebend sein solle. Doch fand auch diese Anregung keinen Anklang und wurde nicht weiter verfolgt. Bei der Erörterung ergab sich Einverständniß darüber, daß es richtiger sei, die kasuistische Bestimmung der Nr. 3 des Entw. durch eine allgemeine Vorschrift zu ersetzen. Man erachtete es auch allerseits für unbedenklich, eine Enterbung immer zuzulassen, wenn der Abkömmling ein Verbrechen gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten begangen habe. Bedenken wurden dagegen laut, ob man Enterbung auch wegen eines schweren Vergehens zulassen solle. Daß die Enterbung nicht wegen eines jeden Vergehens möglich sein dürfe, könne keinem Zweifel unterliegen. Der Begriff des „schweren“ Vergehens leide aber an einer gewissen Unbestimmtheit. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß man in diesem Punkte dem Richter unbedenklich einen gewissen Spielraum in der Beurtheilung geben könne. Der Begriff des schweren Vergehens sei immerhin kein ganz vager; Unzuträglichkeiten seien von der Aufnahme desselben nicht zu befürchten.

Hierauf erklärte sich die Komm. mit dem Antrage 2b (unter Streichung des Wortes „schweres“ vor „Verbrechen“) einverstanden.

E. Die Nr. 5 und 6 des Entw. wurden nicht beanstandet.

F. Zur Nr. 7 wurde der Antrag gestellt,
die Vorschrift zu streichen

und bemerkt: Der in der Nr. 7 aufgestellte Enterbungsgrund entspreche für einen großen Theil Deutschlands nicht dem geltenden Rechte. Es könne nicht anerkannt werden, daß ein Kind, das sich gegen den Willen der Eltern verheirathe, deshalb immer unsittlich handele. Die Zustimmung der Eltern werde oft aus thörichten oder verwerflichen Gründen verweigert. Sehr häufig sei auch der Fall, daß ein Kind, das ausgewandert sei, sich im Auslande verheirathe, ohne die Zustimmung der Eltern einzuholen. Man dürfe deshalb nicht ohne Weiteres die Enterbung zulassen. Es sei gesagt, daß die Vorschrift geeignet sei, die elterliche Autorität zu stärken, und daß, wenn man die Nr. 7 beseitige, die Vorschriften der §§. 1211, 1212 des Entw. II jede Bedeutung verlören. Letzteres sei indessen nicht zutreffend, da der Standesbeamte verpflichtet bleibe, die Vorschriften der §§. 1211, 1212 zu berücksichtigen. Der Stärkung der elterlichen Autorität dürfe man in diesem Punkte nicht solche Wichtigkeit beilegen, daß man deshalb die Strafandrohung der Enterbung aufstelle. Mindestens aber müsse der Nr. 7 der Zusatz beigefügt werden, daß die Vorschrift nicht Platz greife, wenn der Abkömmling die Ergänzung der Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht hätte verlangen können.

Die Komm. schloß sich dieser Auffassung an, nahm in eventueller Abstimmung den letzterwähnten Zusatz an und beschloß dann endgültig, die Nr. 7 zu streichen.

377. (E. 7567 bis 7584.)

I. Es war beantragt,

die Berathung des §. 2001 Nr. 2 wieder aufzunehmen und unter Wiederherstellung des Entw. das Wort „groben“ zwischen den Worten „vorsächlichen“ und „körperlichen Mißhandlung“ zu streichen.

Pflichttheils-
entziehung:
wegen
Mißhandlung,

Der Antrag wurde angenommen.

Zur Begründung des Antrags wurde Folgendes geltend gemacht:

Unter den Gründen, aus welchen der Erblasser berechtigt sei, einem Abkömmlinge den Pflichttheil zu entziehen, erwähne der Entw. als Fall 2, wenn der Abkömmling einer vorsächlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder dessen Ehegatten, sofern der letztere ein leiblicher Elterntheil oder Vorelterntheil des Abkömmlinges sei, sich schuldig gemacht habe. Nach dem Beschlusse auf E. 558 unter C. solle in dem erwähnten Falle die Enterbung nur wegen einer schweren Mißhandlung seitens des Abkömmlinges zulässig sein. Man sei dabei davon ausgegangen, daß bei Personen geringeren Standes leichtere Mißhandlungen der Eltern durch ihre Kinder verhältnißmäßig häufig seien und von den Eltern meist nicht als besondere Pietätsverletzung empfunden würden. Man habe sich gesagt, der Gesetzgeber müsse mit dieser Thatsache rechnen, die er nicht aus der Welt schaffen könne, er dürfe daher nur grobe Mißhandlungen als solche Pietäts-